

II-4874 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium
 für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/396-4/91

17. Februar 1992
 1010 Wien, den
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
 Auskunft: --
 Klappe: - DW

2155 IAB

1992-02-18

zu 2210 IJ

B e a n t w o r t u n g

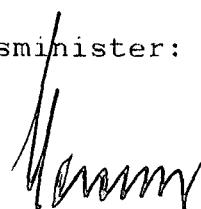
der Anfrage der Abgeordneten APFELBECK, HAUPT, MOTTER
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend
 Arzthelferinnen im betriebsärztlichen Dienst, Nr. 2210/J.

Zu der aus der beiliegenden Ablichtung ersichtlichen Anfrage nehme
 ich wie folgt Stellung:

Ich teile, betreffend die in der Einleitung der Anfrage enthaltene Aussage, daß in den Zentralstellen der Ressorts jeweils ein "betriebsärztlicher Dienst" eingerichtet ist, mit, daß es einen dem in den §§ 22 bis 22 c Arbeitnehmerschutzgesetz (ANSchG), BGBl. Nr. 234/1972, geregelten vergleichbaren betriebsärztlichen Dienst im Bereich des für die Verwaltungsdienststellen geltenden Bundesbediensteten-Schutzgesetzes nicht gibt. Während der betriebsärztliche Dienst nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz die Aufgabe hat, den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer beim Arbeitnehmerschutz im Betrieb zu unterstützen und zu beraten sowie bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes mitzuwirken, wird in der Anfrage auf den in einigen Zentralstellen eingerichteten vertrauensärztlichen Dienst Bezug genommen. Dieser ist in erster Linie ein Hilfsorgan des Dienstgebers bei der Durchführung vor allem von ärztlichen Routineuntersuchungen und Impfaktionen.

Ich bin daher für die Behandlung der aufgeworfenen Fragen nicht zuständig.

Der Bundesminister:



BEILAGE**A N F R A G E**

der Abgeordneten Apfelbeck, Haupt, Motter
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Arzthelferinnen im betriebsärztlichen Dienst

In den Zentralstellen der Ressorts ist jeweils ein "betriebsärztlicher Dienst" eingerichtet. Die Ärzte des betriebsärztlichen Dienstes sind in der Regel nur wenige Stunden am Tag anwesend. Die Medikamentenausgabe, die Durchführung von Injektionen, die Ausfertigung von Rezepten, die Führung der Patientenkartei obliegen der ganztägig anwesenden Arzthelferin.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A n f r a g e

- 1) Wie viele betriebsärztliche Einrichtungen gibt es im Bundesdienst ?
- 2) Wie viele Arzthelfer/innen sind bei den Betriebsärzten insgesamt beschäftigt ?
- 3) Müssen Arzthelfer/innen ein Krankenpflegediplom besitzen ?
- 4) Gibt es fachliche Einschränkungen, welche Diplome ein/e Arzthelfer/in im betriebsärztlichen Dienst des Bundes haben muß ?
- 5) Sind Arzthelfer/innen des betriebsärztlichen Dienstes des Bundes "Bundesbedienstete" (Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundes) ?
- 6) Nach welchem Besoldungs-/Entlohnungsschema werden die Arzthelfer/innen des betriebsärztlichen Dienstes des Bundes entlohnt ?
- 7) Erhalten Arzthelfer/innen im betriebsärztlichen Dienst des Bundes Zulagen, Verwendungsabgeltungen udgl. ?
- 8) Ist ihnen bekannt, wie oft der betriebsärztliche Dienst des Bundes pro Jahr in Anspruch genommen wird ?

Wien, den 20.12.1991